

# RS Vwgh 2003/4/23 2000/08/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

## Index

- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §12 Abs1;
- AIVG 1977 §12 Abs3;
- ASVG §4 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0378 E 31. Mai 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Annahme von Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung, dass das (iSd§ 4 Abs 2 ASVG zu verstehende) Beschäftigungsverhältnis, an welches die Arbeitslosenversicherungspflicht anknüpft, gelöst ist (Hinweis E 29.11.1984, 83/08/0083, VwSlg 11600 A/1984) und eine neue Beschäftigung nicht gefunden wurde. Als Beschäftigung im zuletzt gemeinten Sinne ist jede mit einem Erwerbseinkommen verbundene Tätigkeit zu verstehen. Der Aufzählung der Tatbestände des § 12 Abs 3 AIVG, bei deren Vorhandensein eine Person nicht als arbeitslos zu gelten hat, kommt demnach nur veranschaulichende Bedeutung für die Definition der Arbeitslosigkeit durch § 12 Abs 1 legit zu. Unter den Begriff "Beschäftigung" fallen nicht nur die in § 12 Abs 3 lit a, b und d legit angeführten Tätigkeiten. Unter einer Beschäftigung im Sinne des § 12 Abs 1 AIVG ist vielmehr jede mit einem Erwerbseinkommen verbundene (im Falle des § 12 Abs 3 lit d AIVG letztlich Erwerbszwecken dienende) Tätigkeit zu verstehen (Hinweis E 22.6.1993, 92/08/0036). Als arbeitslos gilt gemäß § 12 Abs 3 lit a AIVG nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht. Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Bestimmung ist ein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG. Ebenso gilt gemäß § 12 Abs 3 lit b AIVG nicht als arbeitslos, wer selbstständig erwerbstätig ist. Die übrigen Fälle dieses Absatzes sind Sonderfälle, die (zumindest eindeutig) weder in die eine, noch in die andere Kategorie fallen oder überhaupt nur Sonderregelungen in ganz anderer Hinsicht treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080153.X01

## Im RIS seit

24.06.2003

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)